



## Mindestlohngesetz (MiLoG) ab 01.01.2015 Sonderfall Praktikum

Für jede in Deutschland geleistete Zeitstunde Arbeit gilt ab 01.01.2015 ein Mindestlohn von 8,50 Euro brutto. Der Firmensitz spielt hierfür keine Rolle, somit ist diese Regelung auch für ausländische Firmen gültig.

### Im neuen MiLoG gibt es eine Praktikantendefinition:

Begrenzte zeitliche Dauer, Erwerb bestimmter praktischer Kenntnisse und Erfahrungen, Vorbereitung auf berufliche Tätigkeit = **Arbeitnehmer und somit Mindestlohnpflichtig**

### Ausnahmen:

- Pflichtpraktikum aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung, im Rahmen einer Ausbildung an einer Berufsakademie.
- Maximal 3-monatiges Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder zur Aufnahme eines Studiums (gilt nur vor Aufnahme der ersten Ausbildung/des ersten Studiums).
- Maximal 3-monatiges Praktikum begleitend zu einer Berufs- oder Hochschul-ausbildung. Dieses muss auf die Ausbildung bezogen sein, aber der Praktikant darf zuvor nie bei demselben Unternehmen ein Praktikum abgeleistet haben und es ist kein Pflichtpraktikum

Um beim dualen Studium MiLo-pflichtig zu sein, sind ein anerkannter Ausbildungsweg sowie die Erfüllung eines Praktikums als Abschlussvoraussetzung zwingend notwendig.

Der Ausbilder sollte mit dem Praktikanten einen schriftlichen Nachweis abschließen, aus dem die Art des Praktikums hervor geht. Dies dient später zur Absicherung bei Prüfungen oder evtl. Rechtsstreit.

- Einstiegsqualifizierung gemäß §54a SGB III = eingesetzt durch öffentliche Träger (Agentur für Arbeit)
- Berufsausbildungsvorbereitung gemäß BBIG (gefördert)
- Kinder und Jugendliche **bis 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung/Studium**. Hier ist abzuwarten ob es eine Klage wegen AGG gibt. Vorerst tritt MiLo-Pflicht in diesen Fällen ab dem Monat ein, wenn der AN 18 wird
- Auszubildende, Volontäre, Freiwilligendienst, Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung. Gilt auch für ausländische AN, die in ihrem Land arbeitslos sind

- Mithelfende Angehörige können ohne Entlohnung arbeiten. Wenn aber eine Entlohnung fließt, ist die Person Arbeitnehmer und somit MiLo-pflichtig
- Ehrenamtlich Tätige: wenn eine Aufwandsentschädigung bezahlt wird (unterhalb MiLo) kann es im Falle einer Klage zu einer Nachzahlung kommen

Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Branchen und bei geringfügig Beschäftigten eine ausführliche Dokumentation und Aufzeichnungspflicht der vertraglich festgelegten Zeiten notwendig ist. Die Dokumentation betrifft die Anfangs- und Endzeiten, Pausen und Dauer der Arbeitszeit. Diese Unterlagen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden.

Im Jahr 2015 gelten noch Ausnahmen für den Mindestlohn zugunsten bestimmter Branchen. Im Einzelfall informieren Sie sich gern bei Ihrem steuerlichen Berater.

**Ihre**  
**Lohn + Gehalts Service GmbH**  
**Ihr Netzwerkpartner für Lohn und Gehalt**